

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Sekundärnetz der Stadtwerke Schwedt GmbH für Kunden ≤ 25 kW Anschlussleistung

Gültig ab 01.01.2021

1. Anwendung der AVBFernwärmeV

Soweit in diesem Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist, finden die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der Fassung vom 25. Juli 2013 im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien entsprechende Anwendung. Die AVBFernwärmeV wird auf Wunsch ausgehändigt.

2. Liefer- und Abnahmebedingungen

2.1 Die Stadtwerke Schwedt GmbH (SWS) verpflichtet sich, dem Kunden Wärme für seinen gesamten Bedarf an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Dieses Wasser ist aufbereitet und darf nur zu Heizzwecken verwendet werden. Dabei ist der Kunde immer der Hauseigentümer.

2.2 Der Kunde verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages seinen Wärmebedarf bei SWS zu decken. Der Kunde wird dementsprechend nur Heizungsanlagen einbauen oder betreiben, die an das Wärmeversorgungsnetz angeschlossen sind und keine Umstellung auf andere Energieträger oder Energien vornehmen. Der § 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

2.3 Für die Bereitstellung der Wärme gelten die Allgemeinen und Technischen Anschlussbedingungen der SWS, die auf Wunsch ausgehändigt werden.

2.4 Die Hausübergabestation ist Eigentum der SWS und enthält alle erforderlichen technischen Einrichtungen zur vertragsgemäßen Übergabe der Wärme. Die maximal zu beziehende Wärmeleistung kann durch Einregulierung in der Hausübergabestation auf den jeweiligen Anschlusswert begrenzt werden und darf 25 kW nicht überschreiten.

2.5 Für die Unterhaltung und den Betrieb der Kundenanlage einschließlich der Anlagenregelung des Kunden, die nach der Übergabestelle beginnt, ist der Kunde verantwortlich. Hat er Dritten die Anlage oder Anlagenteile vermietet oder sonst zur Nutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

2.6 Die Abnehmeranlage des Kunden hat den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWS zu entsprechen.

2.7 Bei Störungen der Wärmeversorgung in der Übergabestation ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die ständig besetzte Netzleitzentrale unter der Telefonnummer 03332 449 105 der SWS zu benachrichtigen.

3. Entgelt für Wärmelieferung

3.1 Das Entgelt für die Wärmelieferung setzt sich aus den Bestandteilen Arbeitspreis und Grundpreis zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer von zurzeit 19 % zusammen.

Der Grundpreis ist das verbrauchsunabhängige Entgelt für die Bereithaltung der bestellten Wärmeleistung. Das Entgelt für die Messung ist im Grundpreis enthalten.

Der Arbeitspreis ist das verbrauchsabhängige Entgelt für die bezogene Wärmemenge.

3.2 Die Preise für sonstige Leistungen wie z.B. Außerbetriebsetzung, Wiederinbetriebnahme etc. werden entsprechend dem Verursacherprinzip nach Zeit und Aufwand separat berechnet.

4. Preisänderung und Vertragsanpassung

4.1 Die festgelegten Preise und Bestimmungen haben die zurzeit des Inkrafttretens dieser Regelung herrschenden wirtschaftlichen und gesetzlichen Bedingungen zur Grundlage. Soweit künftig die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung, die Durchleitung, der Verbrauch von Energie oder die Netznutzung durch belastende Energiesteuern, sonstige Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende Belastungen wirksam oder bestehende Belastungen durch solche Regelungen erhöht werden, trägt diese (Mehr-)Belastung der Kunde, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Entsprechendes gilt für eine Verringerung der gegenwärtigen Belastung. Die Anpassung erfolgt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen oder sonstigen Grundlage für eine der vorgenannten Veränderungen.

4.2 Die SWS können die Grund- und Arbeitspreise in Abhängigkeit von der Entwicklung des Investitionsgüterindex und des Heizölmarktes jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern.

4.3 Preisgleitung

4.3.1 Preisänderungsformel Grundpreis:

$$GP = GP_0 \times (0,56 + 0,44 \times I / I_0)$$

In der vorstehenden Preisformel bedeutet:

$$GP = \text{neuer Grundpreis}$$

$$GP_0 = \text{Basis-Grundpreis (gemäß aktueller Basispreisliste)}$$

$$I_0 = \text{(gemäß aktueller Basispreisliste)}$$

„I“ bedeutet Investitionsgüterindex, es gilt der in der Fachserie 17 - Preise, Reihe 2: "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte Erzeugerpreise" Lfd. Nr. 3 "Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten" monatlich veröffentlichte Wert des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden. Der investitionsgüterabhängige Anteil ändert sich entsprechend dem 6-Monats-Durchschnitt der Monate April bis September für den 01.01. und Oktober bis März für den 01.07. des Jahres. Er wird auf drei Stellen nach dem Komma berechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

4.3.2 Preisänderungsformel Arbeitspreis:

$$AP = AP_0 \times (0,7 + 0,3 \times HEL / HEL_0)$$

In der vorstehenden Preisformel bedeutet:

$$AP = \text{neuer Arbeitspreis}$$

$$AP_0 = \text{Basis-Arbeitspreis (gemäß aktueller Basispreisliste)}$$

$$HEL = \text{Preis in €/hl für extra leichtes Heizöl}$$

$$HEL_0 = \text{Basis-Preis in €/hl für extra leichtes Heizöl (gemäß aktueller Basispreisliste)}$$

Als Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Mehrwertsteuer) kommt der 6-Monats-Durchschnitt der in der Fachserie 17 - Preise, Reihe 2: "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte Erzeugerpreise" - unter "2. Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte" für den Marktort Berlin veröffentlichte Preis für extra leichtes Heizöl bei Lieferung in Tankkraftwagen, 40 - 50 hl an Verbraucher per Auftrag, einschließlich Verbrauchersteuer zur Anwendung.

Der 6-Monats-Durchschnittswert wird aus den Werten für die Monate April bis September für den 01.01. und Oktober bis März für den 01.07. des Jahres gebildet. Er wird auf drei Stellen nach dem Komma berechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

Wenn die vorstehend genannten Preise für leichtes Heizöl nicht mehr notiert werden, werden stattdessen die Preise zugrunde gelegt, die diesen Preisen in ihrer Geltung und Bedeutung am weitest gehenden entsprechen und veröffentlicht vorliegen.

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise, denen die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist. Die Preisliste wird auf Wunsch ausgehändigt.

4.4. CO₂-Preis

Formel für die CO₂-Preisberechnung

$$\text{CO}_2\text{-Preis} = EC \text{ €/t} \times EF \text{ kg/MWh} / UF$$

In der vorstehenden Preisformel bedeutet:

$$EF = \text{Zertifizierter CO}_2\text{-Emissionsfaktor}$$

$$EC = \text{Preis des European Carbon Index „ECarbix“}$$

$$UF = \text{Umrechnungsfaktor}$$

Der CO₂-Emissionsfaktor ist von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle zu testieren. Das Zertifikat ist unter www.stadtwerke-schwedt.de zu veröffentlichen. Die Stadtwerke sind berechtigt und verpflichtet, den CO₂-Emissionsfaktor bei Änderungen der Wärmeerzeugungsstruktur neu ermitteln zu lassen. Es gilt das jeweils zum Zeitpunkt der Berechnung vorliegende Zertifikat zur Ermittlung des CO₂-Emissionsfaktors.

Aus den ECarbix-Tageswerten des jeweiligen Abrechnungszeitraums, werden monatliche Mittelwerte gebildet, die auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet werden. Abrechnungszeiträume der Preisbildung:

- Zum 01.01. des Jahres; April bis September des Vorjahres
- Zum 01.07. des Jahres; Oktober des Vorjahres bis März des laufenden Jahres

Aus den Mittelwerten wird ein auf zwei Stellen nach dem Komma gerundeter halbjährlicher Mittelwert gebildet.

Der Umrechnungsfaktor stellt mit 10.000 die Umrechnungen von t in kg, MWh in kWh und € in Cent innerhalb der Formel sicher.

Der CO₂-Preis wird mit dem Arbeitspreis auf den jeweiligen Abrechnungen dargestellt und je verbrauchter kWh abgerechnet.

5. Abrechnung

5.1 Die Abrechnung der Wärme erfolgt jährlich zum 31.12.

5.2 Auf das Entgelt werden 11 monatliche Teilbeträge (Abschlagszahlungen) erhoben. Abschlagsrechnungen oder Jahresabrechnungen werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderungen fällig.

5.3 Bei Ausfall des Wärmemengenzählers oder bei Schätzung des Verbrauches wegen nicht möglichem Zutritt zur Ablesung des Zählers wird entsprechend §§ 20 und 21 AVBFernwärmeV unter Berücksichtigung der tatsächlichen Temperaturverhältnisse gehandelt.

6. Laufzeit

6.1 Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Er tritt mit dem Datum des Beginns der Fernwärmeabnahme, spätestens jedoch mit Unterschrift auf diesem Vertrag in Kraft.

6.2 Wird der Vertrag nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt, verlängert er sich um jeweils ein Jahr.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Einhaltung der Schriftform ist die Form der E-Mail nicht ausreichend. Handschriftliche Änderungen am Vordruckten auf diesem Antrag sind nicht zulässig, sie sind unwirksam.

7.2 Gerichtsstand ist das für Schwedt/Oder zuständige Amtsgericht